

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 31. März 1877.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. März 1877, Maßregeln gegen die Kinderpest betr. — Bekanntmachung vom 24. März 1877, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz von Photographien, Herden photographischen Sachverständigen-Verein betr.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Kinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nach anher gelangter Anzeige ist beabsichtigt, Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn durch die Schweiz nach Bayern zu befördern und auf diese Weise das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn zu umgehen. Demgemäß wird im Nachgange zur Bekanntmachung vom 23. Februar l. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7) im Hinblick auf §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 bezüglich des Transportes von Rindvieh aus der Schweiz nach Bayern hiemit verfügt, was folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh aus der Schweiz nach Bayern darf bis auf Weiteres nur über Lindau stattfinden; an diesem Orte ist durch ortspolizeiliches Zeugniß nachzuweisen, daß die betreffenden Thiere während der letzten 30 Tage und insofern es sich um die Ein-